



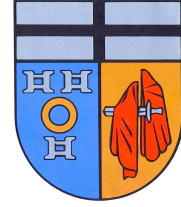
Dormagen



Grevenbroich



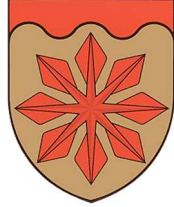
Jüchen



Kaarst



Korschenbroich



Meerbusch



Neuss



Rommerskirchen

An den
Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstraße 2
41515 Grevenbroich

16. Februar 2021

Erhebung der Kreisumlage im Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz vom 03.11.2020 wurden die Eckdaten des Haushalts-Entwurfes des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2021 mit einem angestrebten Kreisumlagesatz von 35,33 v.H. vorgestellt. Damit wurde das nach § 55 der Kreisordnung NRW vorgeschriebene Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen eingeleitet. Im Rahmen einer per Videokonferenz durchgeführten Kämmer*innentagung am 05.02.2021 wurden die sich zu dem am 16.12.2020 in den Kreistag eingebrachten Zahlenwerk des Haushalts-Entwurfes führenden Einschätzungen und Sichtweisen des Rhein-Kreises durch den Kreiskämmerer näher erläutert.

Nach ausführlicher Würdigung der bereitgestellten Informationen geben die unterzeichnenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss nun die vorliegende gemeinsame Stellungnahme ab.

Positiv ist vorweg hervorzuheben, dass der Rhein-Kreis von der Aufstellung eines Doppelhaushalts mit Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre absieht. Die in der Vergangenheit festzustellende Neigung hierzu wurde seitens der kreisangehörigen Kommunen aufgrund der im zeitfernen zweiten Jahr überproportional anwachsenden Prognoseunsicherheiten stets entschieden abgelehnt. Daher wird der vom Rhein-Kreis nun eingeschlagene Weg des **Einzelhaushalts** ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Schließlich ist zu befürchten, dass auch die künftigen Jahre infolge der Pandemie noch mit einer Vielzahl von kaum weitsichtig vorhersehbaren Effekten, insbesondere auf die konjunkturellen Entwicklungen und den

Arbeitsmarkt, befrachtet sein werden, welche auch in die kommunalen Haushalte ausstrahlen werden.

1. Haushaltsentwurf 2021 zeigt Belastungszuwachs gegenüber 2020

Mit besonderer Sorge wird der vorgesehene **Kreisumlagesatz** von 35,33 v.H. wahrgenommen. Dies bedeutet gegenüber dem für das Jahr 2020 tatsächlich erhobenen Kreisumlagesatz von 35,19 v.H. eine **Steigerung um + 0,14 v.H. Umlagesatzpunkte**. Zwar war in der Doppelhaushaltssatzung des Rhein-Kreises 2019/2020 für das Jahr 2020 ein ursprünglicher Umlagesatz von 36,45 v.H. verankert, jedoch hat der Rhein-Kreis in Ausführung eines Haushaltsbegleitbeschlusses am 23. März 2020 einen wohlbegründeten Nichterhebungs-Beschluss in Höhe von - 1,26 v.H. Umlagesatzpunkten gefasst, sodass tatsächlich ein Umlagesatz von 35,19 v.H. zur Abrechnung gelangte. Da außerdem die Umlagegrundlagen nach den Festsetzungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG 2021) im Vergleich zum Jahr 2020 um + 22,6 Mio. € ansteigen, wird in auch absoluten Beträgen eine um rd. **+ 9,1 Mio. € höhere Kreisumlage** eingefordert:

Wirkungsvergleich Kreisumlagesatz 2020 / 2021	J 2020	J 2021	Differenz
Kreisumlagesatz brutto lt. Satzung in v.H.:	36,45%	35,33%	-1,12%
./ Nichterhebungsbeschluss 23.03.2020 in v.H.:	-1,26%	---	+1,26%
= Tatsächlicher Brutto-Kreisumlagesatz in v.H.:	35,19%	35,33%	+0,14%
x Umlagegrundlagen lt. Festsetzung GFG in Mio. €:	746,3	768,9	+22,6
= Brutto-Kreisumlageaufkommen in Mio. €:	262,6	271,7	+9,1

Aufgrund des im Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland 2020/2021 für 2021 festgesetzten Umlagesatzes von 15,7 v.H. (+ 0,6 v.H. zu 2020) erfolgt beim Rhein-Kreis eine Mehrbelastung von rd. - 8,2 Mio. € gegenüber der festgesetzten Zahllast für das Jahr 2020. Demgegenüber ist eine um + 0,9 Mio. € niedrigere Belastung aus der ELAG-Abrechnung zu erwarten, während sich die Erträge aus den Schlüsselzuweisungen mit einer Zunahme von + 0,1 Mio. € nahezu auf Vorjahresniveau bewegen. Zusammengefasst zeigt sich im Bereich der **Allgemeinen Finanzwirtschaft** ein Belastungszuwachs von **- 7,2 Mio. €** gegenüber den tatsächlichen Festsetzungen des Jahres 2020:

Allg. Finanzwirtschaft (in Mio. €)	Festsetzung J 2020	Kalkulation J 2021	(+) Entlastung/ (-) Belastung
Aufwand Landschaftsumlage:	-119,0	-127,2	- 8,2
Aufwand ELAG-Abrechnung:	-5,0	-4,1	+ 0,9
Ertrag Schlüsselzuweisungen:	46,2	46,3	+ 0,1
Saldo	-77,8	-85,0	- 7,2

Trotz dieser Zusatzbelastung überrascht der Zuwachs des Kreisumlagebedarfs auf einen historisch hohen Betrag von 271,7 Mio. €. Da sich der Bund nach dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ vom 06.10.2020 mit **zusätzlichen 25 Prozent an der Finanzierung der Kosten der Unterkunft (KdU)** im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) beteiligt, müsste sich im Kreishaushalt eine **strukturelle Entlastung** in zweistelliger Millionenhöhe widerspiegeln. Im Kreishaushaltsentwurf wurden für das Jahr 2021 Aufwendungen von 74,6 Mio. € für die laufende KdU angesetzt (welche diesseits allerdings als deutlich überbetont eingeschätzt werden, s.u. Ziff. 2.3), sodass eine darauf zu beziehende zusätzliche 25%ige Entlastung mit

rund + 18,7 Mio. € auf den Haushaltsentwurf einwirkt. In der Tat wurde dieser Mehrertrag auch rechnerisch richtig in der entsprechenden Ertragsposition berücksichtigt.

Dies zeigt jedoch, dass nach dem derzeitigen Haushaltsentwurf des Rhein-Kreises insgesamt nicht nur gar nichts dieser erheblichen kommunalen Entlastungsmittel des Bundes die umlagezahlenden Kommunen erreicht, sondern darüber hinaus sogar eine weitere Belastung abgefordert werden soll.

Mithin stellt sich die Frage, an welchen Stellen im Kreishaushalt die Kostenaufwüchse verortet sind, die zu dem hohen Umlagebedarf von 271,7 Mio. € führen. Immerhin lässt sich nach den vorgenannten drei Punkten ein verbleibender Bedarfszuwachs von immerhin + 20,6 Mio. € (= 9,1 ./. 7,2 + 18,7) konstatieren.

2. Einzelne Entlastungspotentiale, Globaler Minderaufwand und Einordnung in die finanzwirtschaftliche Gesamtlage des Rhein-Kreises

Nach Durchsicht der Veranschlagungen im Kreishaushaltsentwurf zeigen sich an verschiedenen Stellen Entlastungspotentiale, auf die nachfolgend im Einzelnen eingegangen wird. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die genannten Seitenzahlen auf den Kreishaushalts-Entwurf 2021.

2.1 Isolierung der Belastungen aus der Covid-19-Pandemie

Nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) sind die für 2021 eingeplanten pandemiebedingten Belastungen zu ermitteln und als „außerordentlicher Ertrag“ zunächst entlastend in die Ergebnisplanung aufzunehmen. Eine entsprechende Aufstellung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen. Beim Rhein-Kreis weist diese Aufstellung für 2021 insgesamt pandemiebedingte Lasten in Höhe von 4,3 Mio. € aus (vgl. S. 33 f.). Dieser Betrag wird auch als außerordentlicher Ertrag ergebnisverbessernd berücksichtigt. Allerdings lassen sich die ausgewiesenen Beträge nur eingeschränkt nachvollziehen, da die Erläuterungen der jeweiligen zugrundeliegenden Sachverhalte im Vorbericht bzw. bei den einzelnen Haushaltsprodukten zum Teil lückenhaft erscheinen.

Für die umlagezahlenden Kommunen ist eine sorgfältige Isolierung der Tatbestände im Kreishaushalt jedoch überaus bedeutsam, um nicht gerade in der Phase der akuten Krisenbewältigung auch noch mit etwaigen irrtümlich nicht isolierten Sachverhalten unnötig über die Kreisumlage belastet zu werden.

In diesem Zusammenhang sind beispielhaft folgende Unklarheiten aufgefallen:

a) Isolierung Personalkosten:

Hier wird nachvollziehbar ein Betrag von 1,75 Mio. € isoliert, der zentral im Produkt allgemeine Personalwirtschaft nachgewiesen wird (vgl. S. 100, Kto. 50190000). Jedoch finden sich darüber hinaus bei den Zuführungen zu Überstundenrückstellung (S. 99, Ktn. 50110100 / 50120100) insgesamt 0,8 Mio. €, die ausweislich der Erläuterung (vgl. S. 103) aufgenommen wurden, da infolge der Covid-19-Pandemie mit einem Überstundenzuwachs gerechnet wird. Diese Beträge wurden offenbar jedoch nicht der Isolierung unterzogen.

b) Isolierung Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Hier wird über den gesamten Haushalt ein Betrag von gut 1,9 Mio. € isoliert. Die Erläuterungen im Vorbericht (S. 26) geben hier Hinweise auf zusätzliche

Gebäudereinigungskosten insbesondere in Schulen. Die Zusammensetzung des Betrages wird jedoch nicht weiter erläutert, sodass nicht erkennbar ist, ob z.B. auch aufgrund von Covid-19 forcierte Maßnahmen im Rahmen der Digitalisierung (Stichworte: Home-Schooling, Home-Office und dgl.) hinreichend bei der Isolierung berücksichtigt wurden.

c) Isolierung Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Hier werden für den gesamten Haushalt rd. 0,6 Mio. € isoliert, doch zeigt schon ein Blick in das Zahlenwerk zum Produkt „Gesundheitsschutz und –pflege“ (s. S. 480) bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen besondere Spitzen im Jahr 2021 bei „Mieten und Pachten“ sowie bei „Geschäftsaufwendungen“ von zusammen gut 0,9 Mio. €, davon rd. 0,8 Mio. € allein beim Geschäftsaufwand. Im Vorbericht wird auf S. 30 ausgeführt, dass „bei den Geschäftsaufwendungen erhebliche Mehraufwendungen für den Betrieb der Corona-Testzentren sowie die Beschaffung von notwendigem Material berücksichtigt“ seien. Mithin stellt sich die Frage, wieso nicht zumindest die vorgenannten 0,9 Mio. €, sondern nur 0,6 Mio. € bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Rahmen der Isolierung Berücksichtigung gefunden haben.

d) Isolierung Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Hier werden corona-bedingte Mehrerträge in Höhe von 0,2 Mio. € coronaschadensmindernd isoliert (s. S. 33). Erläuterungen dazu sind nicht ersichtlich. Sollte es sich hierbei um Gebührenmehrerträge einer kostenrechnenden Einrichtung wie beispielsweise des Rettungsdienstes handeln, wäre zu beachten, dass die Gebührenkalkulation kostendeckend erfolgen muss und insoweit eine schadensreduzierende (negative) Isolierung fraglich erscheint, wenn nicht in mindestens gleicher Höhe damit zusammenhängende Mehraufwendungen der Isolierung unterzogen wurden.

Allein aus den oben beispielhaft genannten Punkten zu a), c) und d) ergäbe sich bereits ein zusätzliches **Entlastungspotential im Rahmen der Corona-Isolierung von rd. 1,3 Mio. €**. Dies lässt zumindest Zweifel aufkommen, ob die Zusammenstellung der Corona-Zusatzlasten mit der gebotenen Sorgfalt umfassend durchgeführt wurde.

Denn soweit die Covid-19-Isolierung zu gering ausfällt, wird von den kreisangehörigen Kommunen letztlich in 2021 eine in diesem Maße zu hohe Kreisumlagelast abverlangt. Daher wird der Kreisverwaltung dringend angetragen, die Veranschlagungen für das Jahr 2021 daraufhin noch einmal gründlich zu überprüfen. Zugleich wird angeregt, die einzelnen isolierten Sachverhaltsgruppen zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit an zentraler Stelle gebündelt zu erläutern.

2.2 Entwicklung Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Entwicklung der gesamten Personal- und Versorgungsaufwendungen wird als äußerst alarmierend wahrgenommen. Die eingeplante Gesamtsumme beläuft sich im Jahr 2021 auf 85,1 Mio. €. Nach Bereinigung um den im Haushaltsentwurf als Corona-Mehraufwand isolierten Betrag von rd. 1,8 Mio. € und unter Vorwegberücksichtigung der vermutlich irrtümlich noch nicht corona-isolierten Zuführungen zu Überstundenrückstellungen von 0,8 Mio. € (vgl. oben Ziff. 2.1 a)) verbliebe mithin ein corona-bereinigter Personal-/Versorgungsetat von rd. 82,5 Mio. €. Dies bedeutet gegenüber dem Planansatz für 2020 einen erheblichen Zuwachs um + 7,3 %, gegenüber dem Ergebnis des Jahres 2019 gar um + 10,7 %. Dabei wirft bei diesem Vergleich gerade auch die nähere Betrachtung der Verteilung der Veränderungen zwischen Personal- und Versorgungsaufwendungen Fragen auf, wie die folgende Aufstellung

veranschaulichen möge, die auf den Ausweisungen im Gesamtergebnisplan (vgl. S. 37) beruht:

Personal-/Versorgungsaufwand (in Mio. €)	Ergebnis J 2019	Plan J 2020	Plan J 2021	%-Veränd. Plan 2020/ Plan 2021	%-Veränd. Erg. 2019/ Plan 2021
<i>Personalaufwand lt. HH-Entwurf</i>	57,8	67,2	68,8		
<i>./i. Corona-Isolation lt. HH-Entwurf</i>	---	---	-1,8		
<i>./i. fehlende Isolierung gem. 3.1 a)</i>	---	---	-0,8		
Personalaufwand (Covid-bereinigt)	57,8	67,2	66,2	-1,5%	+14,5%
Versorgungsaufwand	16,7	9,7	16,3	+68,0%	-2,4%
Gesamt	74,5	76,9	82,5	+7,3%	+10,7%

Da es sich bei den Plandaten für das Jahr 2020 aufgrund des Doppelhaushaltes 2019/2020 um einen vergleichswisen alten Planungstand aus dem Frühjahr 2019 handelt, erscheint insbesondere auch ein Blick auf den Vorvorjahresvergleich zwischen dem Ergebnis 2019 und der um die Corona-Kosten bereinigten aktuellen Planung 2021 erkenntnisstiftend.

Dabei ist auffällig, dass der bereinigte Personalaufwand im Zweijahresvergleich um + 14,5 % bzw. + 8,4 Mio. € aufwächst. Diese hohe Steigerungsrate ist schwerlich allein durch Tarif-/Besoldungserhöhungen erklärbar und könnte auf eine erhebliche (nicht corona-bedingte) Personalausweitung und/oder signifikante Höhergruppierungen hinweisen. Interessanterweise sinkt jedoch der Personalaufwand im Vergleich zur Planung 2020 geringfügig um - 1,5 %. Bei den Versorgungsaufwendungen erscheinen hingegen die Tendenzen gegenläufig: Die Versorgungsaufwendungen liegen mit 16,3 Mio. € zwar mit -2,4 % in der Nähe des Ergebnisses 2019, gleichwohl liegen sie mit + 68,0 % irritierend hoch über der Planung 2020.

Einen Erklärungsansatz hierfür könnte u.U. die Erläuterung im Entwurf des Jahresabschlusses 2019 (dort S. 71) bieten, wonach „*notwendige Bewertungsanpassungen durch die Rheinische Versorgungskasse und Besoldungserhöhungen zu Verschiebungen zwischen den Personal- bzw. Versorgungsaufwendungen führten*“. Diese Erkenntnis konnte zum Planungszeitpunkt des Jahres 2020 (Frühjahr 2019 aufgrund des Doppelhaushaltes 2019/2020) zwangsläufig noch nicht vorliegen. Soweit es sich um eine strukturelle Verschiebung handelte, wäre also der hohe Wert von 16,3 Mio. € bei den Versorgungsaufwendungen 2021 gegenüber der Planung 2020 von 9,7 Mio. € mit Blick auf das Ergebnis 2019 (16,7 Mio. €) durchaus plausibel, nicht jedoch der hohe Aufwuchs beim Personalaufwand von 57,8 Mio. € (2019) auf 66,2 Mio. €. Handelte es sich hingegen in 2019 um eine einmalige Verschiebung, erschiene umgekehrt der hohe Versorgungsaufwand in 2021 im Vergleich zu 2020 nicht schlüssig. Mithin ergibt sich hier die Frage, ob infolge der vorgenommenen Verschiebung im Abschluss 2019 eine etwaige Doppelberücksichtigung von Belastungen bei der Planung für 2021 aufgetreten sein könnte.

Jedenfalls führen die in o.g. Tabelle aufgezeigten inkonsistenten Veränderungsrate zu einem deutlichen Erklärungsbedarf, da auch die Gesamtkostensteigerungen des Personal-/Versorgungsetats von + 10,7 % im Vorvorjahresvergleich 2019/2021 bzw. + 7,3 % im Vorjahresvergleich 2020/2021 (wohlgemerkt: nach Bereinigung um Corona-Faktoren) nicht angemessen erscheinen. Hier wird – soweit es sich nicht um einen Veranschlagungsirrtum handeln sollte – seitens der kreisangehörigen Kommunen dringend zur Einleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 geraten, um diesen enormen Kostenzuwachs einzuhegen. Bei einem corona-bereinigten Gesamtetat von 82,5 Mio. € erscheint ein **Einsparpotential von rd. 1,5 Mio. € sicherlich angemessen**

realisierbar. Nicht zuletzt werden derartige Maßnahmen bei ähnlichen Entwicklungen auch seitens der Aufsichtsbehörde den Kommunen angeraten.

2.3 Entwicklung Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des SGB II

Bei den laufenden Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II (ohne Fluchtmigration) wird für 2021 ein Aufwand in Höhe von 74,6 Mio. € angesetzt, welchem rechnerisch korrekt auch die vom Bund nach dem „Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ vom 06.10.2020 ab dem Jahr 2020 um 25%-Punkte erhöhte Bundesbeteiligung von 40,1 Mio. € ertragsseitig gegenübergestellt wurde (s. S. 358 f.). Die Bundesbeteiligungsquote für die laufende KdU ohne Fluchtmigration bemisst sich damit für das Jahr 2021 auf 53,8 %.

Jedoch erscheint der für 2021 gebildete Ansatz für die laufende KdU (ohne Fluchtmigration) unangemessen hoch, wenn die aus dem Bescheid des Rhein-Kreises vom 02.12.2020 zur vorläufigen Spitzabrechnung der Beteiligung der Kommunen am Aufwand von Leistungen nach SGB II im Jahr 2020 hervorgehende Datenlage in die Betrachtung mit einbezogen wird. Die Abrechnungsdaten weisen eine kreiseigene Hochrechnung bezüglich dieser Position in Höhe von 67,5 Mio. € das Jahr 2020 aus. Dies zugrunde gelegt, bedeutete ein angesetzter Aufwand von 74,6 Mio. € für 2021 gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis für 2020 eine **Steigerung um + 10,5 %**. Dabei ist anzunehmen, dass die Planung für 2021 nicht bereits schon etwaige Pandemiefolgen im Bereich des SGB II enthält, da hinsichtlich der KdU keinerlei Covid-19-bezogene Lasten gemäß NKF-CIG isoliert wurden.

Zusammengefasst bietet der Vergleich der ursprünglichen Haushaltsplanung 2020 mit der o.g. Hochrechnung aus der vorläufigen Spitzabrechnung und der aktuellen Veranschlagung im Haushaltsentwurf 2021 (vgl. S. 358 f.) folgendes Bild:

Lfd. KdU und Bundeserstattung (ohne Fluchtmigration) (in Mio. €)	J 2020		J 2021
	Plan	Hochrech.	Plan
Kosten der Unterkunft und Heizung (Aufwand Kto. 54610010)	71,1	67,5	74,6
Bundesbeteiligung an KdU (Ertrag Kto. 44910010)	22,0	36,5	40,1
Saldo (Ertrag ./.. Aufwand)	-49,1	-31,0	-34,5

Im Rahmen der Kämmer*innentagung am 05.02.2021 hat Herr Kreiskämmerer Graul allerdings bereits vorab dargelegt, dass diese Position auch aus Sicht der Kreisverwaltung einen spürbaren Korrekturbedarf aufweist. Da Aussagen zur Korrekturhöhe nicht getroffen wurden, erlauben sich die kreisangehörigen Kommunen an dieser Stelle die Einschätzung, dass eine Zuwachsrate gegenüber der vorläufigen Abrechnung 2020 (67,5 Mio. €) **um +2 %** sachgerecht erschiene; dies führte dann zu einem Planansatz von gut 68,8 Mio. € für das Jahr 2021. Diese Reduktion des Aufwandsansatzes um - 5,8 Mio. € bedeutet bei Berücksichtigung der gegenzurechnenden Ertragsreduzierung um - 3,1 Mio. € auf dann 37,0 Mio. € ein **Entlastungspotential für den Kreishaushalt von saldiert mindestens 2,7 Mio. €**

Eventuell eröffnen sich sogar noch weitere spürbare Senkungspotentiale, da die unlängst mit der Einladung für die Kreisausschusssitzung am 03.02.2021 bereitgestellten aktuellen Daten zur Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften für das Jahr 2020 (nach einer abgeschätzten Bereinigung um die sog. Flüchtlings-KdU sowie die einmaligen und sonstigen Leistungen) bezogen auf die hier in Rede stehende Haushaltsposition sogar eher auf ein Ergebnis von unter 66 Mio. € hindeuten. Dies wird vor der endgültigen Festsetzung im Haushaltsplan dringend zur Prüfung empfohlen.

2.4 Kostenentwicklungen Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege

Hervorhebenswert erscheinen auch die Entwicklungen im Bereich des Pflegewohngeldes und der Hilfe zur Pflege. Da die Ertragsseite dort keine sonderlich prägende Bedeutung hat, richtet sich hier der Blick auf die planmäßigen Zuwächse bei den Transferaufwendungen:

Summe Transferaufwendungen für... (in Mio. €)	Ergebnis J 2019	Plan J 2020	Plan J 2021	%-Veränd. Plan 2020/ Plan 2021	%-Veränd. Erg. 2019/ Plan 2021
- Pflegewohngeld (S. 384 HH-Entwurf)	14,6	15,7	16,2	+3,2%	+11,0%
- Hilfe zur Pflege (S. 403 HH-Entwurf)	15,9	16,1	18,8	+16,8%	+18,2%
Gesamt	30,5	31,8	35,0	+10,1%	+14,8%

Ausgehend von den Ergebnissen des Jahres 2019 wachsen diese Transferaufwendungen im Vorvorjahresvergleich bis zum Jahr 2021 innerhalb von zwei Jahren insgesamt um signifikante + 14,8 % auf 35,0 Mio. € an. Der Vorjahresvergleich mit der Planung 2020 zeigt eine Steigerungsrate von + 10,1 %, wobei der Planwert für das Jahr 2020 aus dem Doppelhaushalts 2019/2020 bereits im Frühjahr 2019 kalkuliert wurde und insoweit den üblichen Prognoseunsicherheiten des zeitfernen zweiten Jahres eines Doppelhaushalts unterworfen war.

Daher wird eine Prüfung angeregt, ob auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ergebnisentwicklungen im Jahr 2020, die mittlerweile von der Kreisverwaltung sicherlich einschätzbar sind, tatsächlich mit derart beachtlichen Zuwächsen für 2021 gerechnet werden muss oder ob sich hier nicht eine gedämpftere Veranschlagungshöhe vertreten ließe.

2.5 Veranschlagung Baumaßnahme K 33n – Anschlussstelle Dormagen-Delrath (A 57)

Die Veranschlagung der Baumaßnahme „K 33n – Anschlussstelle Dormagen-Delrath (A 57)“ kann im Zahlengitter des Haushaltsentwurfes nicht plausibel nachvollzogen werden. Im **konsumtiven Bereich** werden zu dieser Maßnahme folgende Positionen ausgewiesen, die per Saldo im Jahr 2021 zu einer Planbelastung von 2,8 Mio. € führen (vgl. S. 568 f.):

Planung K 33n (Kto. konsumtiv) (in Mio. €)	Ergebnis J 2019	Plan J 2020	Plan J 2021	Plan J 2022	Plan J 2023	Plan J 2024
41410210: Zuweisungen vom Land für K33n	0,0	2,8	0,0	4,1	2,1	2,4
./52420210: Baukosten K33n Bauteil. nicht Eigentum des RKN	0,0	3,0	2,8	3,1	4,6	1,7
Saldo (Erträge ./ Aufwendungen):	0,0	-0,2	-2,8	1,0	-2,5	0,7

Dies ist mit den Erläuterungen im Haushaltsplan-Entwurf nicht vereinbar, wonach zumindest **im Jahr 2021 keine konsumtiven Belastungen** anfallen werden (vgl. S. 583 unten), Zitat:

„Die Kosten werden voraussichtlich wie folgt in den nächsten Haushaltsjahren anfallen:

- 2019 (IST): 416 T€ (davon 0 € konsumtiv)
- 2020 (IST): 166 T€ (davon 0 € konsumtiv)
- **2021: 1 Mio. € (davon 0 € konsumtiv)**
- 2022: 6,6 Mio. € (davon 2,8 Mio. € konsumtiv)
- 2023: 10,3 Mio. € (davon 4,6 Mio. € konsumtiv)
- 2024: 6,3 Mio. € (davon 1,7 Mio. € konsumtiv)
- 2025: 5 Mio. € konsumtiv (Ablösesumme)“



Bezugnehmend auf die Veranschlagung der Gesamtmaßnahme hat Herr Kreiskämmerer Graul im Rahmen der Kämmer*innentagung am 05.02.2021 eingeräumt, dass hier bereits auch seitens der Kreisverwaltung ein Korrekturbedarf erkannt worden sei.

Mithin gehen die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde davon aus, dass sich hier noch eine **Verbesserung für die Jahresscheibe 2021** des Kreishaushalts von **2,8 Mio. €** ergeben wird.

Übrigens vermochte auch die investive Veranschlagung der zugehörigen Investitionsmaßnahmen kein konsistentes Bild zu vermitteln (vgl. S. 579, Nrn. 7 54213300, -02, -03). Da der Investitionshaushalt allerdings keine unmittelbare Wirkung auf die Bemessung des Kreisumlagebedarfs hat, sind an dieser Stelle weitere Ausführungen entbehrlich. Gleichwohl sei am Rande angemerkt, dass eine Einschätzung der gesamten Investitionstätigkeit des Rhein-Kreises dadurch erschwert wird, dass über den Kreishaushalt hinweg die nach dem amtlichen Muster für den Nachweis der einzelnen geplanten Investitionsmaßnahmen vorgeschriebenen Werte-Spalten für „Gesamtbedarf“ und „Bisher bereitgestellt“ sämtlich Nullen ausweisen.

2.6 Entwicklung Geschäftsaufwendungen

Der Kreishaushaltsentwurf zeigt im Vorbericht in der Tabelle zu Ziff. 4.6.2.5, die die Kontengruppe der „sonstige ordentliche Aufwendungen“ näher aufschlüsselt (s. S. 29), sehr hohe zweistellige Zuwachsraten bei der Position „Geschäftsaufwendungen“ von + 65,6 % gegenüber der Planung 2020 und immerhin + 51,4 % gegenüber dem Jahresergebnis 2019:

Entwicklung Geschäftsaufwendungen (in Mio. €)	Ergebnis J 2019	Plan J 2020	Plan J 2021	%-Veränd. Plan 2020/ Plan 2021	%-Veränd. Erg. 2019/ Plan 2021
Geschäftsaufwendungen insg.	3,5	3,2	5,3	+65,6%	+51,4%

Die zugehörige Erläuterung hierzu gibt folgende – zunächst nachvollziehbar erscheinende – Erklärung (s. S. 30): „Bei den Geschäftsaufwendungen sind erhebliche Mehraufwendungen für die den Betrieb der Corona-Testzentren sowie die Beschaffung von notwendigem Material berücksichtigt.“ Jedoch wurden im Rahmen der Isolierung der Corona-Belastungen nach NKF-CIG unter Ziff. 6 des Vorberichts ausweislich der Tabelle auf S. 34 bei den gesamten ordentlichen Aufwendungen lediglich rd. 0,6 Mio. € der gesamten „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ auf Corona zurückgeführt. Wie bereits oben unter Ziff. 2.1 c) dargelegt, wäre aber bereits allein beim Geschäftsaufwand im Produkt „Gesundheitsschutz und –pflege“ (S. 480) ein Geschäftsaufwand von 0,8 Mio. € NKF-CIG-isolierungsfähig. Unter dieser Annahme beliefe sich der bereinigte Geschäftsaufwand für 2021 auf rd. 4,5 Mio. €, was gegenüber dem Ergebnis 2019 dann aber immer noch eine Steigerung + 28,6 % bzw. gegenüber dem Vorjahresplanwert um + 40,6% bedeutet.

Dies könnte entweder darauf hindeuten, dass noch nicht sämtliche corona-bedingten Mehr-Geschäftsaufwendungen außerhalb des Produkts „Gesundheitsschutz und –pflege“ erfasst wurden und insoweit ein weiteres Isolierungspotential bestünde. Oder, sollte diese Annahme nicht zutreffen, so erschiene die hohe Steigerungsrate jedenfalls als nicht sachadäquat. Jedenfalls gehen die kreisangehörigen Kommunen davon aus, dass hier noch ein weitergehendes **Entlastungspotential von grob geschätzt mindestens 0,3 Mio. €** zu verorten ist. Dies würde dann mit corona-bereinigten Geschäftsaufwendungen von 4,2 Mio. € für 2021 (5,3 ./ 0,8 ./ 0,3) immer noch sehr auskömmliche erscheinende zweistellige

Steigerungsraten + 31,3 % gegenüber dem Ansatz 2020 bzw. von + 20,0% gegenüber dem Jahresergebnis 2019 bedeuten.

2.7 Ausschüttungserwartung an die Sparkasse Neuss

Mit Überraschung wurde wahrgenommen, dass der Rhein-Kreis bereits vor jeglicher Entscheidungsfindung durch die zuständigen Sparkassengremien mit seiner Veranschlagung im Haushaltsentwurf ab dem Jahr 2021 signalisiert, zukünftig auf Gewinnausschüttungen der Sparkasse Neuss vollständig verzichten zu wollen (s. S. 638):

Gewinnausschüttung Sparkasse Neuss (in Mio. €) (S. 638 HH-Entwurf)	Ergebnis J 2019	Plan J 2020	Plan J 2021	Plan J 2022	Plan J 2023	Plan J 2024
46510000: Gewinnant. verbund. Untern./ aus Beteilig.	0,9	0,9	0,0	0,0	0,0	0,0

Richtig ist zwar, dass im Jahr 2020 tatsächlich keine Gewinnauskehrung beschlossen wurde. Dieser Verzicht wird aber seitens der im Zweckverband vertretenen kreisangehörigen Kommunen im Kontext der Covid-19-Pandemie gesehen und daher auch als isolierungsfähig im Sinne der Regelungen des NKF-CIG betrachtet. Nicht zuletzt wurde die Sparkasse durch diesen Ausschüttungsverzicht in 2020 gerade auch mit Blick auf die Krisenbewältigung in ihrer originären Finanzkraft gestärkt.

Sofern der Rhein-Kreis Neuss daher nun dennoch weiterhin aus Gründen äußerster Vorsicht von der Veranschlagung einer Gewinnausschüttung in 2021 absehen sollte, wird von den kreisangehörigen Kommunen zumindest erwartet, den ausfallenden Betrag als Covid-19-bedingten Minderertrag von **0,9 Mio. € kreisumlageentfrachtend** zu isolieren.

2.8 Einsatz der angesparten Schulpauschale für konsumtive schulische Zwecke

Wie der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 aufzeigt, wurden per 31.12.2019 mittlerweile rd. 4,9 Mio. € aus Mitteln der Schulpauschale angespart, welche unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen“ ausgewiesen werden. Dies wird im Jahresabschluss-Entwurf (s. dort S. 62) wie folgt erläutert:

„Im Jahr 2019 erhielt der Rhein-Kreis Neuss 2.650.580,00 EUR Schul- und Bildungspauschale. Auf der Grundlage der Verfügung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 23.05.2013 kann die Schulpauschale auch für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angespart werden. Die erhaltenen Anzahlungen aus der Schulpauschale entwickelten sich 2019 wie folgt:

<i>erhaltene Anzahlung Schulpauschale, Stand 31.12.2018</i>	<i>2.245.171,94 EUR</i>
<i>Schulpauschale 2019</i>	<i><u>2.650.580,00 EUR</u></i>
<i>erhaltene Anzahlung Schulpauschale, Stand 31.12.2019</i>	<i>4.895.751,94 EUR“</i>

Die Mittel der Schulpauschale dürfen auch für diverse konsumtive Zwecke zur Unterstützung der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Schulbereich eingesetzt werden, wie aus den Verwendungshinweisen des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie des Ministeriums der Finanzen vom 22.06.2020 hervorgeht, der zugleich den Erlass vom 23.05.2013 aufhob.

In den Haushaltsplänen des Rhein-Kreises wurde für die Jahre 2018 und 2019 jeweils ein Teil in Höhe von 0,5 Mio. € der Schulpauschale für investive Zwecke eingeplant. Da diesseits nicht eingeschätzt werden kann, ob und inwieweit die der investiven Schulpauschale zugeordneten

Investitionsvorhaben noch zur Abwicklung anstehen, werden daher von der angesparten Schulpauschale zumindest rd. **3,9 Mio. €** als **für konsumtive Zwecke verwendbar** erkannt.

Das Produktbereichsblatt „030 Schulträgeraufgaben“ des Haushaltsentwurfs zeigt für 2021 ein konsumtives Defizit dieses Gesamtbereiches von rd. - 26,1 Mio. € (vgl. S. 214), sodass ein zweckentsprechender Einsatz dieses Teils der angesparten Schulpauschale für die konsumtive kommunale Aufgabenerfüllung im Schulbereich problemlos darstellbar erscheint.

Daher fordern die kreisangehörigen Kommunen den Rhein-Kreis auf, diese aus Vorjahren geparkten Mittel in Höhe von 3,9 Mio. € nun in 2021 zur Finanzierung konsumtiver Zwecke einzusetzen und diese Verwendung auch ertragsseitig entsprechend entlastend einzuplanen.

Ausdrücklich zu begrüßen ist, dass im Haushaltsplan-Entwurf 2021 die jährliche Schulpauschale für den gesamten Planungshorizont der Jahre 2021 ff. nicht mehr zu Teilen im Investitionsplan, sondern in voller Höhe im konsumtiven Ergebnisplan veranschlagt wird. Hierdurch werden zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen im Schulbereich künftig vorrangig zunächst vollständig die möglichen jährlichen Landesmittel und erst nachrangig die verbleibend erforderlichen Kreisumlagemittel eingesetzt.

Erwähnt sei noch ein redaktioneller Korrekturbedarf: Die Schulpauschale wurde für 2021 nur mit 2,6 Mio. € angesetzt, die Festsetzung nach dem GFG 2021 beläuft sich hierfür jedoch auf einen Betrag von 2,9 Mio. €. Ein zusätzliches Entlastungspotential für den Kreishaushalt ist damit allerdings wohl nicht verbunden, da die in der Folgezeile der diesbezüglichen Haushaltsplanseite (S. 645) erfolgte Veranschlagung der Position „Auflösung PRAP Investitionspauschale“ in entsprechendem Maße zu niedrig ausfällt, was schlichtweg auf einen sog. „Kontendreher“ hindeutet.

2.9 Berücksichtigung eines „Globalen Minderaufwands“ und Blick auf die Gesamtlage

Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18. Dezember 2018 wurde unter anderem § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW, der über § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW auch für die Haushaltswirtschaft der Kreise anzuwenden ist, um folgende Bestimmung ergänzt: *„Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).“*

Diese Regelung soll ausweislich der Gesetzesbegründung die Fähigkeit und den kommunalen Handlungsspielraum im Rahmen der Haushaltsplanung zur Erlangung des geforderten Haushaltsausgleichs stärken.

Immerhin entfaltete die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes im Kreishaushalt in zulässiger Höhe von 1% der gesamten ordentlichen Aufwendungen eine **umlagelastreduzierende Wirkung von gut 5,5 Mio. €** (dabei wurden bereits sämtliche o.g. rein aufwandsseitigen Anpassungsempfehlungen von rd. - 10,4 Mio. € auf die Ausgangssumme der ordentlichen Aufwendungen lt. Haushaltsentwurf von rd. 570,1 Mio. € angerechnet).

Durch die Anwendung dieser Regelung und die damit verbundene Dämpfung des Kreisumlagebedarfs würde der Rhein-Kreis Neuss ein wichtiges Zeichen in die Kreisgemeinschaft aussenden. Es zeigte, dass er nicht zuletzt die sich eben auch durch die Kreisumlagebelastung zunehmend einengenden finanziellen Handlungsspielräume der

umlagezahlenden Kommunen erkennt und gerade in Krisenzeiten ein kommunalfreundliches finanzwirtschaftliches Verhalten durch Nutzung jeder rechtlichen Möglichkeit ins Werk zu setzen versteht. Denn eines muss klar sein: wenn der exogene finanzielle Druck auf die Kommunen, die zum Teil bereits mit genehmigungs- oder gar haushaltssicherungspflichtigen Haushalten agieren müssen, weiter zunimmt, werden die zur Krisenbewältigung notwendigen, volkswirtschaftlich idealtypisch antizyklisch auszurichtenden örtlichen Maßnahmen durch dann gleichzeitig umzusetzende härtere Konsolidierungs- und Sparanstrengungen zwangsläufig konterkariert.

Die vom Kreiskämmerer in der Kämmer*innentagung vom 05.02.2021 vorgetragene Sorge, dass insbesondere die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands ein erhebliches Realisierungsrisiko in sich trage, welches mit der Zielsetzung der Sicherstellung des Eigenkapitalerhalts des Rhein-Kreises schwerlich vereinbar sei, kann seitens der kreisangehörigen Kommunen nicht geteilt werden:

- **Erstens** handelt es sich bei einem „globalen Minderaufwand“ um ein vom Gesetzgeber sehr bewusst eingeführtes **Planungsinstrument zur Weiterung kommunaler Handlungsspielräume**.
- **Zweitens** ist festzustellen, dass die vorliegenden **Jahresabschlüsse des Rhein-Kreises für die Jahre 2018 und 2019 jährliche Überschüsse von + 5,0 Mio. € bzw. + 4,9 Mio. €** zeigen. Wären zudem in diesen Jahren die konsumtiv eingeplanten Beträge für die Schulpauschale nicht im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen in eine bilanzielle Verbindlichkeit aus erhaltenen Anzahlungen ausgebucht worden (s.o. Ziff. 2.8), sondern, wie ursprünglich in den jeweiligen beschlossenen Haushaltsplänen vorgesehen, als Ertrag in das Jahresergebnis eingeflossen, **wären die Überschüsse jeweils sogar noch um jeweils rund + 1,7 Mio. € bzw. +2,2 Mio. € höherausgefallen**. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass in den seinerzeit ausgeglichen aufgestellten Haushaltsplänen bereits Überhöhungen der Aufwandsseite in nicht unbedeutendem Umfang vorhanden waren, wie auch der Plan/Ist-Vergleich der Gesamtsumme der ordentlichen Aufwendungen dieser Jahre zu untermauern geeignet ist:

Ordentliche Aufwendungen insgesamt	Plan	Ist	Differenz
• Haushaltsjahr 2018 (Mio. €)	502,4	486,0	-16,4
• Haushaltsjahr 2019 (Mio. €)	499,8	490,7	-9,1

- **Drittens** deutet auch die **zeitliche Entwicklungslinie** der Gesamtsumme der „Ordentlichen Aufwendungen“ der letzten Jahre auf eine erneute starke Überbetonung im Rahmen aktuellen Planungsannahmen für das Jahr 2021 hin. Dies lässt die Realisierbarkeit eines „globalen Minderaufwands“ **zusätzlich zu den** unter den Ziffern 2.1 bis 2.8 bereits **empfohlenen konkreten Aufwandskorrekturen durchaus realistisch** erscheinen, wie die nachfolgende Tabelle veranschaulicht:

Entwicklung ordentliche Aufwendungen insgesamt (in Mio. €)	Ergebnis J 2018	Ergebnis J 2019	Plan J 2020	Plan J 2021
Ordentliche Aufwendungen lt. RKN	486,0	490,7	531,8	570,1
<i>Steigerung zum jeweiligen Vorjahr (in %)</i>	---	+1,0%	+8,4%	+7,2%
.J. empfohlene o.g. Aufwandskorrekturen	---	---	---	-10,4
.J. Globaler Minderaufwand (GMA)	---	---	---	-5,5
= bereinigte Aufwendungen nach GMA	486,0	490,7	531,8	554,2
<i>Steigerung zum jeweiligen Vorjahr (in %):</i>	---	+1,0%	+8,4%	+4,2%

Damit wären nach Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands zusätzlich zu den aufwandseitig vorgeschlagenen Anpassungen für 2021 immer noch sicherlich nicht unangemessen geringe Steigerungsraten bei den Aufwendungen von + 4,2 % gegenüber dem Planwert 2020 bzw. sogar + 12,9 % gegenüber dem Ergebnis 2019 zu verzeichnen.

- **Viertens** ist festzustellen, dass der Rhein-Kreis ausweislich der Bilanz im Jahresabschluss-Entwurf 2019 zum 31.12.2019 über eine **Ausgleichsrücklage** in Höhe von 22,1 Mio. € verfügt. Nach Zuführung des Jahresüberschuss 2019 von + 4,9 Mio. € in die Ausgleichsrücklage stünden somit per 01.01.2020 immerhin **27,0 Mio. € zur Abdeckung möglicher Defizite** zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird eindringlich daran erinnert, dass die kreisangehörigen Kommunen in ihrer „gemeinsamen Stellungnahme zur Fortschreibung der Finanzplanung des Rhein-Kreises zum Doppelhaushalt 2019/2020“ vom 26.11.2019, welche auch dem Kreistag zur Kenntnis zugeleitet wurde, ihr völliges Unverständnis über die seinerzeit beabsichtigte Zuführung des Jahresüberschusses 2018 (5,0 Mio. €) zur Allgemeinen Rücklage anstatt zur Ausgleichsrücklage zum Ausdruck brachten. Durch diesen später dennoch so gefassten Ergebnisverwendungsbeschluss wurden die Mittel ohne jede rechtliche oder tatsächliche Not unwiederbringlich jedweder weiterer finanzpolitischer Gestaltungsmöglichkeit durch den Kreistag zum Ausgleich etwaiger künftiger Defizite entzogen. Die kreisangehörigen Kommunen erwarten daher, dass diese finanzwirtschaftliche Selbstfesselung des Kreises eine einmalige Ausnahme bleibt und der **Überschuss des Jahres 2019 in voller Höhe der Ausgleichsrücklage** zugeschrieben wird.
- **Fünftens** erscheint die Besorgnis des Kreiskämmerers, durch das Realisierungsrisiko eines globalen Minderaufwands der Zielsetzung des Eigenkapitalerhalts zuwiderzulaufen, bei Betrachtung der tatsächlichen Eigenkapitalentwicklung unbegründet. Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 wurde eine Eigenkapitalausstattung des Rhein-Kreises von 109,8 Mio. € festgestellt, die sich nach dem Entwurf des Jahresabschlusses 2019 zum 31.12.2019 auf 129,8 Mio. € beläuft. Damit wurde in der Langbetrachtung von 13 Jahren sogar ein **Eigenkapitalzuwachs um + 18,2 %** generiert. Aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen kann und darf Kapitalzuwachs aber kein Ziel des umlagefinanzierten Rhein-Kreises sein, gerade wenn auf Seiten der kreisangehörigen Kommunen in diesem Zeitraum regelmäßig ein mitunter auch erheblicher Eigenkapitalverzehr zu verzeichnen ist.
- **Sechstens** bietet auch der Blick auf die Liquiditätsausstattung des Rhein-Kreises keinen Grund zur Sorge. Im Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wird ein Gesamtbestand **liquider Mittel von rd. 22,5 Mio. €** bilanziert. Zudem sieht die Planung des Rhein-Kreises für 2021 ff. im Haushaltsplanentwurf (vgl. S. 654) jährlich einen Aufwand von 160 T€ an Verwahrtgelten für Bankguthaben bei Annahme eines „Negativzins“ von 0,55 % p.a. vor. Bereinigt um die Verwahrtgelderstattungen von Tochterunternehmen (- 40 T€) und nach Anrechnung der veranschlagten Zinsen für temporäre Liquiditätskreditaufnahmen (- 50 T€) deutet der saldierte Betrag von dann noch 70 T€ darauf hin, dass der Rhein-Kreis selbst auch in Zukunft mit positiven Liquiditätsbeständen in zweistelliger Millionenhöhe im jeweiligen Jahresdurchschnitt rechnet.

Daher können die kreisangehörigen Kommunen nicht erkennen, dass die Veranschlagung eines globalen Minderaufwands in zulässiger Größenordnung bei Würdigung der finanzwirtschaftlichen Gesamtsituation des Rhein-Kreises ein unbotmäßiges Risiko beinhalten würde. Vielmehr erscheint dies wirtschaftlich mehr als vertretbar und aus Sicht der Kommunen in Anbetracht der sich bei ihnen drastisch verschärfenden Lage insbesondere infolge der zu erwartenden pandemiebedingten Ertragsausfälle auch im Sinne eines kommunalfreundlichen Verhaltens durch den Rhein-Kreis geboten.

3. Zusammenfassung der Entlastungspotentiale und Wirkung auf den Umlagesatz

Die unter Ziff. 2 vorgenommenen umfangreichen Betrachtungen zeigen aus kommunaler Sicht somit insgesamt ein **Entlastungspotential von mindestens 18,9 Mio. €** zuzüglich etwaiger zur Prüfung angeregter Dämpfungsmöglichkeiten im Bereich Pflegewohngeld/Hilfe zur Pflege:

Zusammenfassung Entlastungspotentiale (in Mio. €)		J 2021		
Themenkreis	Erläuterung	Ertrag	Aufwand	Saldo
• Corona-Isolierung gem. NKF-CIG	(s. Ziff. 2.1)	+1,3		+1,3
• Personal-/Versorgungsaufwendungen	(s. Ziff. 2.2)		-1,5	+1,5
• Kosten der Unterkunft SGB II (ohne Fluchtmigration)	(s. Ziff. 2.3)	-3,1	-5,8	+2,7
• Pflegewohngeld / Hilfe zur Pflege	(s. Ziff. 2.4)		-(?)	+ (?)
• K 33n / Anschlussstelle Delrath (A57)	(s. Ziff. 2.5)		-2,8	+2,8
• Geschäftsaufwendungen	(s. Ziff. 2.6)		-0,3	+0,3
• Ausschüttung Sparkasse Neuss	(s. Ziff. 2.7)	+0,9		+0,9
• Verwendung angesparter Schulpauschale	(s. Ziff. 2.8)	+3,9		+3,9
• Globaler Minderaufwand	(s. Ziff. 2.9)		-5,5	+5,5
Gesamtpotential:		+3,0	-15,9	+18,9

Ausgedrückt in **Kreisumlagesatz-Punkten** bedeutet dies ein **Reduzierungspotential von - 2,46 v.H.** (18,9 Mio. € / 768,9 Mio. €), was dann zu einem **Umlagesatz für 2021 von 32,87 v.H.** (35,33 ./ 2,46) führte.

4. Schlusswort

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke, für die unterzeichnenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und der Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss ergibt sich aus diesen umfangreichen Betrachtungen des Kreishaushaltsentwurfes die wohlbegründete Erwartungshaltung an den Rhein-Kreis, den Kreisumlagesatz für das Jahr 2021 auf höchstens 32,87 v.H. festzusetzen.

Wie unsere unter Ziff. 2 dargelegten Analysen deutlich machen, ist der Kreishaushaltsentwurf für das Jahr 2021 insbesondere aufwandsseitig unnötig stark überbetont. Diese Tendenz wird schon seit Jahren in unseren gemeinsamen Stellungnahmen zu den Kreishaushalten regelmäßig kritisch angemerkt und durch die sehr positiven Abschlüsse des Kreises der letzten Jahre bestätigt. Letztlich entstehen hierdurch weitere umlagefinanzierte Reserven beim Rhein-Kreis, welche gerade in Anbetracht der sich in Folge der Covid-19-Pandemie mehr als eintrübenden wirtschaftlichen Lage und den daraus entstehenden erheblichen kommunalen Steuermindereinnahmen nicht mehr zu vertreten sein können.

Gefordert ist in Krisenzeiten stattdessen ein deutliches Signal der Solidarität mit den kreisangehörigen Kommunen, welches insbesondere durch eine auf die wirtschaftliche Lage der Kommunen Rücksicht nehmende Umlagesatzgestaltung wirksam zum Ausdruck gebracht werden kann. Dabei wird von uns trotz unserer finanzwirtschaftlich bedrohlichen Lage noch nicht einmal gefordert, die gerade auch für Krisenzeiten bereitstehenden Mittel der Ausgleichsrücklage des Rhein-Kreises planerisch zum Einsatz zu bringen. Schon die aufgezeigten Planungsanpassungen würden in dieser kritischen Situation eine wichtige Hilfe bieten. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit dieser Maßnahmen wurde bereits im Rahmen der unter Ziff. 2.9 vorgenommenen Einordnung in die finanzwirtschaftliche Gesamtsituation des Rhein-Kreises beleuchtet, sodass an dieser Stelle Wiederholungen entbehrlich sind.

Abschließend bitten die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte sowie der Gemeinde des Rhein-Kreises Neuss darum, dem Kreistag diese gemeinsame Stellungnahme im Kontext seiner Beratungen zum Kreishaushalt 2021 zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



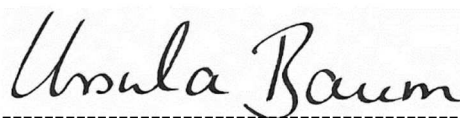
Erik Lierenfeld
Stadt Dormagen



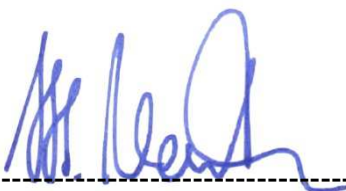
Klaus Krützen
Stadt Grevenbroich



Harald Zillikens
Stadt Jüchen



Ursula Baum
Stadt Kaarst



Marc Venten
Stadt Korschenbroich



Christian Bommers
Stadt Meerbusch



Reiner Breuer
Stadt Neuss



Dr. Martin Mertens
Gemeinde Rommerskirchen